

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 67 (1975)
Heft: 3-4

Artikel: Stellung und Rechte der Frau in der Sozialversicherung
Autor: Bigler-Eggenberger, Margrit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellung und Rechte der Frau in der Sozialversicherung

Margrit Bigler-Eggenberger

Im Sozialversicherungsrecht ist, wie in vielen andern Bereichen unserer Rechtsordnung, Unruhe ausgebrochen. Nicht nur über Probleme der Anpassung von Leistungen an die inflationäre Entwicklung und über die Belastungsgrenze der Berufstätigen wird diskutiert, sondern auch die Frage nach der spezifischen Stellung der Frau, ihren Rechten und Pflichten in der Sozialversicherung und ihren einzelnen Bereichen ruft immer dringender nach Klärung und möglichen Lösungen.

Eine der Ursachen dafür, dass einiges an der Stellung der Frau in der Sozialversicherung als nicht mehr zeitgemäss oder gar als unrichtig empfunden wird, hängt damit zusammen, dass sich die Struktur der Sozialversicherung grundsätzlich an die Familienrechtsordnung anlehnt. Das bedeutet, dass dem Ehemann als dem Haupt der Familie und deren Ernährer ein Übergewicht eingeräumt wird. Er ist der Anspruchsberechtigte in der Sozialversicherung; die Ehefrau selbst als die von ihm Versorgte ist in ihrer Sicherung mindestens zum Teil auf das Einkommen, den beruflichen Einsatz und das Leistungsvermögen des Ehemannes angewiesen und damit von ihm und der von ihm erworbenen Sicherung abhängig. Das bedeutet freilich auch, dass die *Ehefrau*, wenigstens soweit sie nicht selbst erwerbstätig ist, in verschiedener Hinsicht begünstigt wird gegenüber all jenen Frauen, die nicht in das gängige Schema des Familienrechts mit seiner Ausrichtung auf die Versorgungs- oder Hausfrauenehe passen. Dieses System der Überwertung des Ehemannes als Versorger und Beschützer seiner Familie entspricht auch, dass die *Witwe* eine relativ gute, wenn auch recht undifferenzierte Stellung einnimmt. Diese ist – soweit sie nicht erwerbstätig ist – wie die «Nur-Hausfrau» beitragsbefreit im Bereich der AHV; ihre Rente berechnet sich primär nach den Beiträgen des verstorbenen Mannes, und diese Witwenrente wird ihr ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich vom verstorbenen Mann versorgt wurde, das heisst ob dieser voll oder doch überwiegend für ihren Lebensunterhalt aufgekommen war oder nicht, ausgerichtet. Vorausgesetzt ist lediglich, dass diese Witwe Kinder hat oder im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes mindestens 45 Jahre alt und wenigstens fünf Jahre lang verheiratet war. Das ist die Regelung nach AHVG; in der obligatorischen Unfallversicherung ist sogar nur vorausgesetzt, dass die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Versicherten verkündet und weder getrennt noch geschieden war. War hingegen in Tat und Wahrheit die Ehefrau die Versorgerin ihres Mannes und der Familie – was gar nicht so selten vorkommt –, so erhält dieser dennoch nach ihrem Tod

nach AHVG *keine*, nach KUVG nur dann – aber immerhin – eine Witwerrente, wenn die Frau *überwiegend* für seinen Lebensunterhalt aufgekomen war.

Der engen Verbindung von Sozialversicherungsrecht mit dem Ehe-recht entspricht nicht nur die relativ bevorzugte Stellung von *nicht-erwerbstätigen Ehefrauen und Witwen*, sondern umgekehrt auch die weitgehende Missachtung der Leistungen von erwerbstätigen Ehe-frauen, der besonderen Situation der geschiedenen und der ledigen Frauen mit Familienpflichten, sofern diese wegen deren Erfüllung in ihrem beruflichen Fortkommen ganz oder teilweise behindert sind und damit nur wenig für die eigene soziale Sicherung leisten können.

1. Was die *erwerbstätige Ehefrau* betrifft, so ist sie zwar als Arbeit-nehmerin grundsätzlich allen für Arbeitnehmer vorgesehenen Sicherungseinrichtungen angeschlossen. Sie bezahlt AHV-, IV- und EO-Beiträge von ihrem Erwerbseinkommen genau wie der männ-liche Erwerbstätige auch; sie ist unter Umständen sogar – im Gegen-satz zu ihrer nichterwerbstätigen Kollegin – obligatorisch gegen Unfall versichert, vorausgesetzt, sie arbeite in einem unterstellten Betrieb, und vielleicht nimmt sie gar teil an den Vorzügen eines Ge-samtarbeitsvertrages, etwa in bezug auf die Krankenversicherung. Dennoch aber wird ihr einmal nicht ohne weiteres eine eigene AHV-Rente, sondern nur ihr hälftiger Anteil an der Ehepaaraltersrente zustehen, den sie unter Umständen erst noch gegen den Willen ihres primär allein anspruchsberechtigten Gatten durchsetzen muss, sofern sie nicht dem häuslichen Frieden zuliebe darauf verzichtet. Sie wird als Ehefrau Mühe haben, in eine betriebliche Pensions-kasse aufgenommen zu werden. Viel eher werden ihr sozusagen als janusgesichtige Morgengabe die allfällig als Ledige einbezahlten Beiträge zurückerstattet, sofern sie nicht einer Sparversicherung zugeteilt wird. Und will sie gar dem FHD beitreten oder Zivildienst leisten, erhält sie – möglicherweise wird dies nun im Parla-ment geändert – nur eine Entschädigung für *Alleinstehende*, während umgekehrt dem verheirateten Mann ganz selbstverständlich die *Haushaltentschädigung* zusteht. Das Verständnis dafür, dass den Ehefrauen dann, wenn sie ihre Arbeitskraft – selbst auf freiwilliger Basis – nebenbei auch noch der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, unter gleichen Bedingungen die gleiche Entschädigung gebührt wie dem verheirateten Mann, fehlt noch weitherum.

Das Abstellen des Sozialversicherungsrechts auf die Familien- und Eherechtsordnung aus dem Jahre 1907/1912 mit seiner starren Rollenverteilung (Mann verdient Geld, Frau führt den Haushalt) zeitigt auch dann zuungunsten der Frau Nachteile, wenn diese als Hausfrau invalid wird. Die Invaliditätsbemessung, die grundsätzlich anhand wirtschaftlicher Faktoren (Verdienst vor und hypothetisches

Einkommen nach Invalidität) vorgenommen wird, muss für Frauen, die ausschliesslich oder überwiegend in ihrem Haushalt und eventuell noch im Geschäft des Ehemannes tätig gewesen waren, *geschätzt* werden. Diese Schätzung fällt dort ganz weg, wo eine invalid gewordene Frau voll berufstätig war und nebenbei noch den Haushalt führte. Währenddem diese jedoch wenigstens in bezug auf eine allfällige Rentenbemessung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten etwas besser wegkommt und zudem in den Genuss beruflicher Eingliederungsmassnahmen gelangen kann, fallen diese ausser Betracht, wenn es «nur» darum geht, die Möglichkeit der Haushaltsführung der nichterwerbstätigen invaliden Hausfrau zu verbessern oder wenigstens bestmöglich zu erhalten. Desgleichen wird nicht geprüft, ob diese invalide Hausfrau, die vielleicht nicht mehr in der Lage ist, ihren Haushalt zu führen, eventuell auf einen Beruf mit Erwerbsmöglichkeit um- oder eingeschult werden könnte. Das wirkt sich besonders dort negativ aus, wo von seiten der Frau die feste Absicht bestanden hat, eine Berufsarbeit aufzunehmen, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Ungerecht ist die Situation meines Erachtens aber auch dort, wo eine invalid gewordene Frau vor ihrer Invalidität einer Teilzeitarbeit nachgegangen war – ebenfalls eine recht häufige Erscheinung –, zu welcher sie jedoch im Blick auf das genügend hohe Einkommen des Mannes nicht gezwungen gewesen war. In solchen Fällen lehnt es das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) ab, die Invalide als Erwerbstätige zu behandeln. Die Teilzeitarbeit aus Interesse und Freude am Beruf oder zum Erwerb einer gewissen finanziellen Unabhängigkeit gilt für Ehefrauen nicht als Erwerbsarbeit im Sinne des IVG; denn sie verhalten sich dann eben nicht familienrechtskonform. Erwerbsarbeit wäre das nur, wenn sie aus finanziellen Gründen zur ausserhäuslichen Arbeit gezwungen gewesen wäre und das Einkommen daraus einen erheblichen Teil des Familieneinkommens ausgemacht hätte.

2. Die *geschiedene Frau* geht mit der Scheidung grundsätzlich aller Vorsorgeansprüche verlustig, die während der Ehe vom Mann erworben worden sind, es sei denn, sie erhalte Alimente. Weil ihr aber Unterhaltsleistungen nur zuerkannt werden, wenn es gelingt, mit dem Mann eine sogenannte Konvention abzuschliessen oder wenn sie erheblich weniger am Zerbrechen der Ehe schuldig war, hängt der Weiterbestand ihrer sozialen Sicherheit nicht nur von eigenen Beitragsleistungen, sondern auch vom ehelichen Verhalten oder gar von guten Anwälten ab. Das ist ungerecht und läuft im Grunde in der Praxis auch auf Willkür hinaus. Selbst wenn die Frau an der Zerrüttung der Ehe mitverantwortlich war, ist es nicht richtig, ihr die mit erworbenen Vorsorgeansprüche abzuerkennen, währenddem sie dem Mann ohne jede Rücksicht auf sein Verhalten in der Ehegemeinschaft erhalten bleiben. Vom Grundsatz, dass die sozialen Versiche-

rungsansprüche an die *Leistungen* während der Aktivitätsdauer anknüpfen, weicht man hier gerade zuungunsten jener Frauen ab, die wegen der Scheidung in der Regel nicht nur einen gesellschaftlichen Abstieg erleiden, sondern die wegen ihrer Anpassung an die vom Recht und der Gesellschaft erwartete Rolle der «Nur-Hausfrau» eine eigene Vorsorge für Alter, Krankheit, Invalidität usw. vernachlässigen mussten.

3. Eine *dritte Gruppe von Frauen*, die in unserem System der sozialen Sicherheit in gewisser Hinsicht benachteiligt sind, umfasst alle jene, die wegen der Erfüllung besonderer Familienpflichten nicht in der Lage sind, einen Beruf auszuüben, oder die mit Teilzeitarbeit nur ein geringes Einkommen erzielen können. Es handelt sich um die Gruppe erwachsener Töchter, die ihre betagten Eltern pflegen oder invalide Verwandte besorgen. Wie zahlreich diese Gruppe ist, kann nicht gesagt werden. Sicher ist aber, dass diese Gruppe noch existiert, dass diese Frauen der Öffentlichkeit eine gewaltige Last abnehmen und von grossem finanziellen Aufwand befreien, für sich selbst aber kaum oder nur ungenügend vorsorgen konnten. Ihre Invaliditäts- und Alterssicherung liegt in den mir bekannten Fällen regelmässig nur wenig über dem Rentenminimum.

Man mag einwenden, dass diese Frauen wie die andern auch dafür bereits mit 62 Jahren altersrentenberechtigt werden und dass damit ein gewisses Entgegenkommen bereits gegeben ist. Das trifft wohl zu, obschon dieser frühere Altersrentenbeginn für die Frauen nicht nur Vorteile hat, ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt noch mehr zu verschlechtern vermag und zudem ganz grundsätzlich zu einer Ungerechtigkeit gegenüber den Männern führt. Mit der Berufung auf die niedrigere Altersgrenze wird man der nicht besonders beneidenswerten Lage der «Haustöchter» und ihren Leistungen keineswegs gerecht. Hier müsste eine bessere Sicherung – eventuell über den Begriff der «Abgeltung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben», wie dies für andere Gebiete selbstverständlich geworden ist – von Seiten der Gesellschaft selbst einsetzen.

Und die Folgerungen aus diesem summarischen Überblick? Sie sollen in ein paar *Postulaten* in aller Unvollständigkeit festgehalten werden:

1. Die Rechtsordnung eines Staates ist zwar als Ganzes und somit als Einheit zu betrachten. Doch fragt es sich, ob es richtig ist, wenn neue Rechtsgebiete sich allzu eng an überholten Vorstellungen ausrichten, selbst wenn früher erlassene und noch gültige Rechtsordnungen zu Grunde liegen. Meines Erachtens sollte die Ordnung der sozialen Sicherheit eines modernen Sozialstaates auf dem Gedanken aufgebaut werden, dass es primär um Verhütung von Not in besonderen Lebenslagen, aber darüber hinaus auch darum geht,

jedem Menschen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Zivilstand, den einmal erworbenen Sozialstatus so gut als immer möglich zu bewahren. Jedenfalls darf die rechtliche Ordnung der sozialen Sicherheit sich nicht auf versicherungs- und vorsorgefremde Gedanken ausrichten; insbesondere darf das Verhalten während der Ehe im Sozialversicherungsrecht keine Rolle spielen.

2. Das bedeutet unter anderem, dass einer erwerbstätigen Frau unabhängig von ihrem Zivilstand eine *eigene* Sicherung für das Alter zugestanden werden muss, wie dies für das Risiko Invalidität und unter Umständen Krankheit grundsätzlich gilt.

3. Das bedeutet aber auch, dass der von seiner Frau unterhaltene Mann bei deren Tod ebenfalls Anspruch auf soziale Sicherheit haben soll, genau wie dies für die Ehefrau als selbstverständlich anerkannt wird.

4. Die Versorgungsansprüche, die während der Dauer einer Ehe erworben wurden, haben bei Auflösung der Ehe durch Scheidung grundsätzlich je zur Hälfte dem Mann und der Frau zugeteilt zu werden, und zwar bezieht sich dieses Postulat sowohl auf Beiträge an die AHV als auch an die erworbenen Rechte in der beruflichen Vorsorge.

5. Zu prüfen ist auch die Frage, wie jenen Frauen von seiten der Gesellschaft zu einer besseren sozialen Sicherheit verholfen werden könnte, wenn diese wegen der Pflege alter, chronisch kranker oder gebrechlicher Angehöriger nie oder nur während beschränkter Zeit einer Erwerbsarbeit nachgehen konnten.

6. Die Beitragsbefreiung von nichterwerbstätigen Witwen wie auch der Ehefrauen in der AHV wäre ebenfalls einer Überprüfung wert. Freilich hängen damit verschiedene nicht leicht lösbare Fragen zusammen, so etwa nach der Bemessung allfälliger Beiträge, nach der Zahlungspflicht, dann aber auch die Frage, ob für Frauen mit vorschul- und schulpflichtigen Kindern die Allgemeinheit die entsprechenden Beiträge aufbringen müsste. Hier wären dann freilich *alle* Frauen mit Kleinkindern ohne Rücksicht darauf, ob sie verheiratet, ledig, geschieden oder verwitwet sind, mit in eine solche Regelung einzubeziehen.

7. Schliesslich müsste die Altersgrenze für den Rentenbeginn, vor allem die unterschiedliche Regelung für die verheirateten und alleinstehenden Frauen und Männer überprüft werden. Sie liesse sich wohl am besten und gerechtesten durch eine sogenannte *flexible Altersgrenze* ersetzen, dieses in bestimmtem Rahmen dem einzelnen Versicherten überlässt, den Zeitpunkt seines Rentenbeginns zu bestimmen.

Dieser Überblick und die paar Postulate mögen aufzuzeigen, dass künftiges Sozialversicherungsrecht vom Gesichtspunkt der Frau aus nicht nur Rechte bringen kann, sondern von dieser auch gewisse

neue Lasten oder besser: die Ablösung gewisser Privilegien verlangen wird. Das ist meines Erachtens dann selbstverständlich, wenn einerseits auch die Frau als mündige Person anerkannt wird und wenn sie andererseits die Gewissheit hat, dass es der Gesellschaft, in welcher sie lebt und welche sie mitgestalten kann, wirklich daran gelegen ist, jedem Menschen ohne Rücksicht auf sein Geschlecht grösstmögliches Wohlbefinden und Sicherheit zu geben.